

Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Gommern

§ 1 Präambel

Aufgrund der §§ 8, 30, 35 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S.66), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Neufassung beschlossen:

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigungszahlungen und das Sitzungsgeld für den Stadtrat, die Ortsbürgermeister, die Ortschaftsräte, die Feuerwehren und Mitglieder der Ausschüsse sowie den Verdienstaussfall.

§ 3 Monatliche Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeister bzw. Ortsbürgermeisterinnen erhalten nach der Wahl aus der Mitte des Ortschaftsrates ab dem Tag des Amtsantrittes eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft in Höhe von:

Ortschaften bis 500 Einwohnern:

Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Vehlitz	164,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Karith/Pöthen	164,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Ladeburg	164,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Dornburg	164,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Prödel	164,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Lübs	164,00 €

Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern:

Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Wahlitz	251,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Leitzkau	251,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Nedlitz	251,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Dannigkow	251,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Menz	251,00 €

§ 4 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Stadt- und Ortschaftsräte

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Stadtrates besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 75,00 € und dem Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € pro Stadtratssitzung sowie je Ausschusssitzung.
- (2) Werden sachkundige Einwohner bestellt, wird an diese ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 € je Sitzung und Tag, maximal 12 Mal im Jahr, gezahlt.
- (3) Die Ortschaftsräte erhalten ausschließlich einen monatlichen Pauschalbetrag entsprechend der Einwohnerzahlen in Höhe von

Ortschaftsräte Wahlitz	27,00 €
Ortschaftsräte Leitzkau	27,00 €
Ortschaftsräte Menz	27,00 €
Ortschaftsräte Dannigkow	27,00 €

Ortschaftsräte Nedlitz	27,00 €
Ortschaftsräte Ladeburg	20,00 €
Ortschaftsräte Dornburg	20,00 €
Ortschaftsräte Prödel	20,00 €
Ortschaftsräte Lübs	20,00 €
Ortschaftsräte Karith/Pöthen	20,00 €
Ortschaftsräte Vehlitz	20,00 €

- (4) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen des Stadtrates und dessen Ausschüsse statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten.

§ 5

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern nach § 4 erhalten als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

der Vorsitzende des Stadtrates		45,00 €
die Ausschussvorsitzenden	je	30,00 €
die Fraktionsvorsitzenden	je	30,00 €.

§ 6

Berufene Mitglieder in beschließenden Ausschüssen und beratende Mitglieder in beratenden Ausschüssen

- (1) Ist ein berufenes Mitglied des Hauptausschusses und des Betriebsausschusses an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, steht dem durch den Stadtrat bestimmten Stellvertreter das Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung zu.
- (2) Wird ein berufenes Mitglied eines beratenden oder beschließenden Ausschusses im Verhinderungsfall durch ein Mitglied derselben Fraktion vertreten, so steht dem Vertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung zu.
- (3) Beratende Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung.

§ 7

Einstellung von Zahlungen

- (1) Wird ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, soll die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt werden.
- (2) Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden des Stadtrates und der beratenden Ausschüsse für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich gezahlt.

§ 8

Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Bürger im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Stadtwehrleiter	200,00 €
1. und 2. stellvertretender Stadtwehrleiter	100,00 €
Ortswehrleiter Gommern	120,00 €
stellvertretender Ortswehrleiter Gommern	75,00 €
Ortswehrleiter	100,00 €
stellvertretender Ortswehrleiter	40,00 €
Sonderführungskräfte Gommern	60,00 €
Sonderführungskräfte Ortsfeuerwehren	30,00 €
Gemeindejugendfeuerwehrwart	80,00 €
Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr	60,00 €
Sicherheitsbeauftragter Ortsfeuerwehr Gommern	60,00 €
Sicherheitsbeauftragter Ortsfeuerwehr	30,00 €
Gerätewart Ortsfeuerwehr Gommern	60,00 €
Gerätewart Ortsfeuerwehr	30,00 €

- (2) Die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke wird jeweils mit 60,00 € - maximal einmal pro Kalenderjahr – honoriert.
- (3) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Gommern erhält bei Alarmierung pro Einsatz (entsprechend Einsatzbericht) eine Entschädigung in Höhe von 7,00 €.
- (4) Die Aufwandsentschädigung gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten der Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes.
- (5) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Die Nichtausübung für den angegebenen Zeitraum teilt der Wehrleiter unverzüglich der Leitung des Haupt- und Ordnungsamtes mit.

§ 9

Ersatz des Verdienstausschlages

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausschlag ersetzt.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausschlages nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausschlag abweichend von Abs. 1 und 2 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstausschlagpauschale). Die Verdienstausschlagpauschale darf 10 Euro nicht übersteigen.
- (4) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser darf die Verdienstausschlagpauschale nach Absatz 3 nicht übersteigen.

§ 10 Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen steht eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen zu.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 11 Fälligkeiten/Zahlungen

- (1) Die Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung wie folgt:

Die Zahlungen der Aufwandsentschädigung erfolgen am ersten Tag des Monats im Voraus.

Das Sitzungsgeld für

Januar, Februar, März	bis 30. April;
April, Mai, Juni	bis 30. Juli;
Juli, August, September	bis 30. Oktober;
Oktober, November, Dezember	bis 30. Dezember.

- (2) Der Zahlungsanspruch beginnt mit dem Monat der Konstituierung, Wahl bzw. Ernennung und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

§ 12 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Einheitsgemeinde der Stadt Gommern und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Entschädigungssatzung der Stadt Gommern vom 25. Februar 2015 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Gommern, den 12.12.2019

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel